

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. December.

## 55. Polizeynliche Bekanntmachung.

Es sind falsche holländische Drey-Guldenstücke, mit der Jahrszahl 1795 im Umlauf. Sie bestehen aus einem Stück Kupfer, welches zu beyden Seiten mit einem silbernen Plättchen belegt und mit einem silbernen eingekerbten dünnen Rändchen umgeben ist.

Da sie an dem dumpfen Klange und an dem leichten Gewichte sehr leicht zu erkennen sind, auch der Rand zur Probe sich mit einem Federmesser sehr leicht ablösen läßt; so bedarf es dieser Anzeige nur, um vor deren Annahme zu warnen, Düsseldorf den 28sten November 1814.

Der Gouvernements Polizey-Direktor, S ch n a b e l.

## 56. Düsseldorf den 30sten November 1814.

Nach amtlichen Berichten soll es in mehreren Sammitgemeinden des Landes Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe geben, welche mit Vernachlässigung des Interesses ihrer Mitbürger den Gemeinderaths-Versammlungen selten beywohnen, so daß der Gemeinderath nicht in der gesetzmäßigen Anzahl versammelt ist, und daher nicht einmal einen Beschluß abfassen kann. Sogar sollen einige Herren Stadträthe und Schöffen so pflichtvergessen seyn, daß sie, wenn sie auch in den Versammlungen erscheinen, dieselben oft vor dem Ende der Sitzung wieder verlassen, oder sich weigern, den Rathschluß, der Vorschrift gemäß, zu unterschreiben.

Das allgemeine Wohl der Sammitgemeinden des Landes fordert mich daher auf, diesen schädlichen Mißbräuchen für die Zukunft mit Nachdruck vorzubeugen.

In der Verordnung vom 13ten October 1807 ist Art. 54 vorgeschrieben:

„Jedes Mitglied eines Munizipalrathes, welches ohne rechtmäßiges Hinderniß dreyimal nacheinander aus Nachlässigkeit den Rathssitzungen nicht beygewohnt hat, wird seine Eigenschaft als Mitglied verlieren, und nicht eher, als nach einem Zwischenraume von zwey Jahren wieder erwählt werden können.“

Diese Verordnung wird also hiermit unter der Verschärfung erneuert, daß jeder Stadtrath oder Schöffe, welcher künftig wegen Nachlässigkeit seine Stelle verlieren wird, in dem Gouvernements-Blatte seinen Mitbürgern öffentlich genannt werden soll.

Es haben daher die Herren Bürgermeister solche Nachlässigkeit der Herren Stadträthe und Schöffen, wie auch jedes vorschriftswidrige Benehmen derselben bey den Sitzungen, den Herren Kreis-Directoren jedesmal zu berichten und diese alsdann darüber gutachtlichen Bericht an das General-Gouvernement zu erstatten.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

## 57. Bekanntmachung.

Da täglich Gesuche um Anstellungen im Verwaltungs- oder Justiz-Fache bey mir eingebracht werden, die nahe bevorstehende definitive Landes-Organisation aber jetzt alle Besetzung erledigter oder Errichtung neuer Aemter vor der Hand unthunlich macht; so werden alle Bittende dieser Art hierdurch benachrichtigt, daß ihre Vorstellungen für jetzt nur gesammelt werden können, um sie bey der künftigen allgemeinen Organisation nach den Umständen und ihrer Qualification zu berücksichtigen. Beyde werden alsdenn den zu gebenden Bescheid bestimmen, welcher bis dahin auf alle solche Gesuche ausgesetzt werden muß.

Düsseldorf den 1sten December 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

# Verordnungen

Verordnungen des Königs von Preussen

## Polizeiliche Verordnungen

22. Es sind folgende Bestimmungen zu erlassen: In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln.

23. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln.

24. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln.

25. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln.

26. In dem Falle, wenn ein Bürger, welcher in einem Orte wohnt, sich in einem andern Orte aufhalten will, so muss er sich vorher bei dem dortigen Bürgermeister anmelden, und ihm die Gründe seines Aufenthaltes anzeigen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anmeldung zu registriren, und dem dortigen Bürgermeister zu übermitteln.